

# Entwurf

37

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis



Auskunft:  
Durchwahl:  
Fax:  
Zimmer:  
Unser Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:



Datum: 12. Juni 2007

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung des  
Windparks mit 5 Windkraftanlagen in der Gemarkung Bickenbach  
Änderung des Anlagentyps REPower MM 92**

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen vom Typ RePower MM 92 im Windpark Bickenbach in der Gemarkung Bickenbach, Flur 13, Flurstücke 48/8, 46 und 47 wird hiermit genehmigt.
  - II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
  - III. Diese Genehmigung beinhaltet ausschließlich den Wechsel des Anlagentyps sowie die Verschiebung der Standorte von Anlage 1, 2 und 5 im übrigen behält unser Bescheid vom 09.10.2006 Bestandskraft.
  - IV. Die auf 6.552,08 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.
- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen:**
- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

**2. Fachbezogene Nebenbestimmungen:**

**2.1 Gewerbeaufsichtliche Nebenbestimmungen**

Die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind als Anlage beigefügt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Begründung:**

Sie haben mit Antrag vom 22.01.2007 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung für die Errichtung und zum Betrieb des Windparks Bickenbach beantragt. Nach diesem Antrag sollen 5 Windkraftanlagen des Anlagentyps REPower MM 92 errichtet und betrieben werden, sowie der Standort von Anlage 1,2 und 5 geändert werden, so dass die erforderlichen Abstandsflächen für die Größeren Anlagen eingehalten werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Dies gilt gemäß § 16 BImSchG auch für die wesentliche Änderung.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen beteiligt:

- 1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- 2. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr – Referat Luftverkehr –

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

**Kostenfestsetzung:**

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 6.552,08 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus

Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz)	21.761,29 €
Ermäßigung gem. § 15 Abs. 2 LGebG auf Gewerbeaufsicht	5.440,32 €
	<u>1.111,76 €</u>
 Gesamt:	 6.552,08 €

Für die Ermittlung der Gebühr gibt es nach Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 255,65 € bis zu 766.937,82 €.

Der Betrag in Höhe von 6.552,08 € ist auf eines der auf Seite 1 unten aufgeführten Konten der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Verwendungszweckes „**immissionsschutzrechtlicher Bescheid Az.: 61.1/620/03-07**“ innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

**Rechtsgrundlagen:**

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), in der derzeit gültigen Fassung
- 4. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - -) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBl I S. 504) zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl I S. 3758, 3807)
- 9. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001) zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl I S. 1614, 16,31)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Nr. 61 S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 ( BGBl. I Nr. 5 S. 137 ), geändert am 23.12.1997(BGBl. I S.3113), am 19.06.2001 (BGBl. I S. 1168), am 27.07.2001 (BGBl. I S. 2013) und am 13.09. 2001 (BGBl. S. 2398)
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2005, GVBl. 2005 S. 154
- LGebG Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Heinz-Dieter Wieß)